

B e r i c h t

der

ständerräthlichen Kommission über die Motion des Hrn. Nationalrath Dr. Zoos, betreffend die Arbeit der Fabrikfinder.

(Vom 21. Juli 1868.)

Tit. I

Unter'm 7. Juli abhin hat der hohe Nationalrath die von Herrn Dr. Zoos gestellte Motion:

„Der Bundesrath sei einzuladen, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob für die in Fabriken beschäftigten Kinder schützende Bestimmungen von Bundes wegen zu treffen seien, namentlich in Bezug auf das Eintrittsalter und das Maximum der Arbeitszeit“

erheblich erklärt und beschlossen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, in den Kantonen über die Arbeit der Fabrikfinder eine allgemeine Untersuchung vornehmen zu lassen.“

Die Kommission, welche Sie mit der Begutachtung des Gegenstandes beauftragt haben, gibt sich die Ehre, Ihnen darüber Folgendes vorzutragen.

Wenn der Herr Motionssteller des Nationalrathes in seinem Antrage für die in Fabriken beschäftigten Kinder schützende Bestimmungen von Bundes wegen in Aussicht nimmt, so muß derselbe nothwendig von der Annahme solcher beklagenswerthen und bei uns allgemein bestehender Uebelstände in der Behandlung der in den Fabriken arbeitenden minderjährigen Jugend ausgegangen sein, für deren Beseitigung auf dem Wege

der Bundesgesetzgebung nur etwa in den weiten Grenzen des Art. 2 der Bundesverfassung eine Berechtigung gefunden werden könnte.

Der Antrag muß zur Begründung einer daherigen Bundeskompetenz von der Prämisse solcher Zustände und Thatfachen in unserm inländischen Fabrikwesen ausgegangen sein, welche mit der „Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen“, oder mit der „Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern“, oder mit dem „Schutz der Freiheit und Rechte der Eidgenossen“, oder mit der „Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt“ unvereinbar wären, und somit dem höchsten Zwecke des Bundes zuwiderliefen.

Ihre Kommission hat jedoch solche Prämissen in den tatsächlichen und wirklichen Verhältnissen unseres vaterländischen Fabrikbetriebes nicht begründet gefunden.

Sie hat zur Zeit noch bei keinem Industriezweige in den Kantonen solche Mißverhältnisse zwischen heimischen Arbeitgebern und heimischen Arbeitnehmern gefunden, welche den Bund zu einem allgemeinen eidgenössischen Aufsehen gegen eine diesfalls drohende Landesgefahr veranlassen könnten.

Sie hat auch in den industriellsten Gegenden unseres Vaterlandes, weder bei den Spezialitäten unserer Fabrikation noch bei der Betriebsweise derselben jenen verheerenden Mißbrauch oder Verbrauch der Menschenleben gefunden, wie derselbe, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes, von industriellen Plätzen anderer Länder von Zeit zu Zeit gemeldet wird.

Sie hat zu ihrer großen Beruhigung gefunden, daß weitaus der größte Theil unserer Fabrikbevölkerung nicht in dumpfen Höhlen großer Städte, sondern in der frischen Gottesluft auf dem Lande lebt, daß unsere Fabrikarbeiter zum guten Theile in ihren Morgen- und Abendstunden auch Landarbeiter sind, daß sie ihre industrielle Arbeit in gesunden und wohl unterhaltenen Lokalitäten verrichten, daß der bessere Verdienst auch dem Ärmsten unter ihnen bessere Nahrung und Kleidung gibt, daß die Völkerschaften unserer Fabrikgegenden im Ganzen gesunde und fröhliche Leute sind.

Sie hat in unsern Fabrikgegenden namentlich jene allgemeine physische, intellektuelle und moralische Verwahrlosung der Jugend nicht gefunden, welche im Ernst irgend eine allgemeine Gefahr für die künftige Wohlfahrt oder freie Existenz des Vaterlandes befürchten ließe.

Die Kommission glaubt vielmehr, bei der schweizerischen Industrie die immer allgemeinere Tendenz wahrzunehmen, sich je länger je mehr mit einem gefunden und verständigen, arbeitsfreudigen und dienstausdauernden, moralisch und ökonomisch soliden Arbeiterstand zu umgeben und sich denselben zu erhalten. Sei nun diese Tendenz von Humanität

eingegeben oder vom eigenen Interesse geboten, sie ist bei einem großen Theile unserer Industriellen vorhanden, und wird für unsere Industrie, die bei ihrem schwierigen Kampfe mit der Konkurrenz der Welt keine Arbeiter-Revolutionen zu ertragen vermag, immer mehr leitender Grund-
 fass werden und bleiben müssen. Sollte sie dieses gute Leitgestirn auf unserem republikanischen Boden je aus dem Auge verlieren, und im Lande freier Bürger ihr Glück auf Gelotenschaaren bauen, sie würde den Mißgriff zunächst und am empfindlichsten zu büßen haben.

Die Kommission hat auch gefunden, daß, wenn etwa da und dort in den Kantonen schützende Maßregeln zu Gunsten der Fabrikarbeiter und besonders der Jugend von der öffentlichen und häuslichen Wohlfahrt auch geboten erscheinen, diese mit entsprechender Rücksicht auf die landesgemäßen Verhältnisse von den Kantonen selbst jeweiligen getroffen werden, wie denn bereits Zürich, Glarus, Aargau zu diesem Zwecke besondere Fabrikgesetze erlassen haben, welche für Fabrikfinder die Nachtarbeit verbieten, für den Eintritt in die Fabrik das 13. Altersjahr fordern, und eine tägliche Arbeitszeit von höchstens 12—13 Stunden erlauben. Da, wo solche Gesetze noch nicht bestehen, werden die kantonalen Behörden, so bald es nöthig wird, dem Wohle der Fabrikarbeiter und vorab der Jugend die gleiche Fürsorge zuwenden. Sollte es irgendwo nicht geschehen, so würden die Freunde des Volkes und der Jugend es nicht unterlassen, auch dort den Gesetzgeber an seine Pflicht zu mahnen.

Die Kommission glaubt daher, es könne bei der gesetzlichen Fürsorge, welche einzelne industrielle Kantone zum Schutze der Fabrikjugend bereits getroffen haben, nicht in der Stellung des Bundes liegen, gegenüber von noch bestehenden Ausnahmen von sich aus allgemeine legislatorische Verfügungen zu treffen. Wollte der Bund sich mit allen ausnahmsweisen Uebelständen in der Behandlung der minderjährigen Jugend befassen, so müßte er ebenso nothwendig seine gesetzgeberische Fürsorge auch der vielfach unvernünftigen Arbeitslast und blutigen Noth armer Mütter, der Verkümmern, rohen Behandlung und Ueberanstrengung der zarten Jugend in den Familien, der öffentlichen Versteigerung armer Waisen, dem Branntweingenuß schon von der Wiege an, dem Tabakrauchen kleiner Buben, der vernachlässigten, schlechten oder verkehrten Beschulung, der schädlichen Nahrung, Wohnung und Kleidung, überhaupt noch vielen andern Verfündigungen an dem heranwachsenden Geschlechte zuwenden. Alle solche bedauerlichen Erscheinungen sind aber zum Glück nur Ausnahmefälle unseres sozialen Lebens, von denen einzelne an vielen Orten gar nicht bekannt sind; sie können darum, auch abgesehen von der Frage der Kompetenz, nicht in den Geschäftskreis allgemeiner Bundesgesetzgebung fallen.

Ueberhaupt, die Kommission ist der Ansicht, daß der Art. 2 der Bundesverfassung zur Zeit noch in keiner Weise zur Begründung einer pädagogisch polizeilichen Maßregel gegen das inländische Fabrikwesen von Bundes wegen anrufen werden könne. Ja, sie hat die vollendete Ueberzeugung, daß vielmehr dann die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, der Schutz der Freiheit und Rechte der Eidgenossen, und endlich auch die Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt wirklich und ernsthaft in Frage gestellt würden, wenn unsere Industrie dem Arbeiter den Verdienst nicht gäbe, mit dem er sich das Brod verschaffen kann, das unser Landbau nicht genüglih hervorzubringen vermag. Unsere Unabhängigkeit nach Außen, die Ruhe und Ordnung im Innern, die Freiheit, die Rechte, die gemeinsame Wohlfahrt der Nation — sie alle sind von verschiedenen großen Faktoren bedingt; und die Möglichkeit, daß, nach ihrer Kraft, jede gesunde Hand im Land ihr ehrlich Brod verdienen kann, ist nicht der kleinste dieser Faktoren. So lange in der Republik jeder Einzelne die Möglichkeit einer sichern und redlichen Existenz hat, ist auch die Existenz und Ordnung des Ganzen, sind Freiheit, Recht und Wohlfahrt Aller gesichert.

Angesichts dieser konstitutionellen und thatfächlichen Anschauungen wäre daher Ihre Kommission, wenn sie in der Sache die Initiative noch frei gehabt hätte, zu dem Antrage gelangt, es sei auf die vorliegende Motion nicht einzutreten.

Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß die Kommission dem Gegenstande der Motion in seiner sozialen, politischen und national-ökonomischen Bedeutung nicht die vollste Würdigung schenke. Im Gegentheil, sie hätte es von höchstem Interesse und für eine vielfach nützliche Aufgabe gehalten, wenn die Motion eine allseitige Erhebung und Darstellung unserer gesammten nationalen Industrie in Absicht genommen hätte. Denn aus einem solchen mannigfaltigen Gesamtbilde der industriellen Thätigkeit der Nation müßten für die eidgenössischen und kantonalen Behörden mindestens so viele fruchtbare Lehren und Anregungen resultiren, als wir der verdienstvollen Darstellung unserer „Wildbäche“ zu verdanken haben.

Wenn aber die Kommission die Motion von diesem konstitutionell zulässigen und auch praktisch nützlichen Gesichtspunkte aus betrachtete, so hat sie einerseits zu wenig und anderseits zu viel in ihrer vorliegenden Fassung gefunden: zu wenig, weil sie nur die Kinder in den Fabriken in's Auge faßt; zu viel, weil sie eventuell schon die Bundesgesetzgebung in der Angelegenheit bethätigen will.

Die Schlußnahme des Nationalrathes will nun ebenfalls die Aufmerksamkeit der Bundesbehörden bloß auf die Kinder, beziehungsweise

auf die Arbeit oder Beschäftigung von solchen in den Fabriken richten, darüber aber zunächst nur eine allgemeine Untersuchung vornehmen lassen.

Ihre Kommission glaubt, daß man auch bei diesem Vorgehen wieder in den doppelten Fehler der Motion selbst verfallt. Hat man nämlich die Absicht, bei der wichtigen und umfangreichen Angelegenheit bloß die pädagogische Fürsorge für das heranwachsende Geschlecht zu bethätigen, so müßte man dann nicht bloß die Arbeit, sondern auch die ganze Behandlung, die physische, intellektuelle und moralische Erziehung der Fabrikfinder, und was gerade für die Erziehung eben so wichtig ist, auch die Arbeit und Behandlung der wirklichen und künftigen Mütter, die Verhältnisse des weiblichen Geschlechtes, in den Fabriken, zum Gegenstande der Untersuchung machen.

Was dann aber eine solche Untersuchung selbst anbetrifft, so will der Kommission scheinen, daß hierin auch die nationalrätliche Schlussnahme zu weit gehe, ohne daß damit das beabsichtigte Ziel sicher erreicht würde.

Ohne Zweifel würde man diese Untersuchung einer besondern eidgenössischen Expertenkommission übertragen, die vorab aus Aerzten, Erziehern, wirklichen oder gewesenen Fabrikanten, und dann wohl auch aus Rechtskundigen, also aus ziemlich vielen Mitgliedern bestellt werden müßte, welche erst noch in den einzelnen Kantonen mit den dortigen Personen und Verhältnissen bekannte Begleiter nöthig haben würden.

Diese Expertenkommission hätte in corpore alle industriellen Etablissements der Kantone, in welchen minderjährige Jugend beschäftigt wird, zu besuchen und nach Vorschrift eines bestimmten Programms in jedem Etablissement ihre Inspektionen zu machen, Abhörungen vorzunehmen, Gesetze, Reglemente und Fabrikordnungen zu sammeln, die gemachten Wahrnehmungen und die gesammelten Materialien zu ordnen, allseitig und einläßlich zu berathen und Alles mit einer gutachtlichen Berichterstattung abzuschließen.

Bei diesem Umfange, sowie der großen Mühseligkeit, den vielen Unannehmlichkeiten und der bedeutenden Langwierigkeit der Aufgabe würde schon die glückliche Bestellung einer solchen Expertenkommission mit vielen Schwierigkeiten verbunden sein, und deren endliche Wahl, wie gut sie auch wäre, ganz sicher einerseits mit vielseitigem Mißtrauen und anderseits mit manchen unerfüllbaren Erwartungen aufgenommen werden, wobei es dahingestellt bleibt, wie diejenigen Kantone das Vorgehen ansehen würden, welche die fraglichen Verhältnisse bereits gesetzlich geordnet und unter ihre besondere Aufsicht genommen haben.

Sodann hat sich die Kommission gefragt, wie diese eidgenössischen Kommissäre die aufhabende Untersuchung anzustellen hätten, namentlich wie sie sich dabei nicht bloß mit den Besitzern der Fabriken und ihren

Angestellten, sondern ganz besonders mit den in ihrer ganzen Existenz abhängigen Arbeitern, beziehungsweise mit der in Arbeit stehenden Jugend zu benehmen hätten, um allen möglichen Täuschungen zu entgehen und überall den wirklichen Sachverhalt zu konstatiren, und welche Mittel ihnen zur Vollziehung ihres Mandates zu Gebote stünden, wenn ihnen da oder dort die verlangte Auskunft verweigert oder offenbar unrichtig erteilt würde.

Ferner mußte sich die Kommission fragen, in welcher Weise schließlich die gesetzgebenden Räte die Ergebnisse der Untersuchung mit den gutachtlichen Anträgen der Expertenkommission verwerthen wollten, um die durch die angeordnete Maßregel gespannten Erwartungen zu erfüllen und die dafür aufgewendeten Mühen und Kosten mit einem würdigen Erfolge zu krönen, ohne gegen die Vorschriften der Bundesverfassung und die Rechte der Kantone zu verstoßen.

Endlich darf die Kommission, gegenüber der Unsicherheit der Ergebnisse und der ebenso zweifelhaften Befugniß zu legislatorischem Vorgehen in der Angelegenheit von Bundes wegen, auch auf den nicht unbedeutenden Kostenpunkt aufmerksam machen, der mit der fraglichen Untersuchung und Allem, was damit zusammenhängt, für die Eidgenossenschaft und die Kantone verbunden ist. Wir sind der Ansicht, es dürften diese Kosten für einmal noch erspart werden, gewärtigend, ob sie für den Bund jemals notwendig werden, oder ob nicht vielmehr da, wo grelle Uebelstände in Sachen bestehen oder vorkommen, die Kantone selbst im Interesse ihrer Angehörigen die erforderliche Abhülfe schaffen, woran nöthigenfalls zu erinnern, die Bundesbehörden im Interesse der Wehrkraft des Landes nicht unterlassen würden.

Von diesen Betrachtungen geleitet, erlaubt sich daher die Kommission, Ihnen die Schlußnahme des hohen Nationalrathes mit folgenden Modifikationen zu beantragen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, über die Arbeit der Fabrikinder in den Kantonen möglichst vollständige Erhebungen zu veranstalten, und die Ergebnisse derselben seiner Zeit der Bundesversammlung vorzulegen.“

Wir sollen diesen Antrag noch mit einigen motivirenden Bemerkungen begleiten.

Der Antrag Ihrer Kommission stimmt mit der nationalrätlichen Schlußnahme darin überein, daß auch er bloß von der Arbeit der Fabrikinder spricht, und eine daheringe Verhandlung bloß auf diesen Gegenstand beschränkt wissen will. Die Kommission scheint dadurch mit der vorhin ausgesprochenen Behauptung, daß die Motion gerade wegen dieser Beschränkung zu wenig beabsichtige, in Widerspruch zu gerathen. Es ist dieses aber nicht der Fall; der scheinbare Widerspruch ist dadurch

gelöst, daß die Kommission, wenn sie, wie Eingangs bemerkt, die Initiative noch frei hätte, in die Motion gar nicht eintreten würde. Weil sie aber in Folge der schon gegebenen Initiative dennoch einzutreten veranlaßt ist, will sie die Wirksamkeit der Motion, gerade in Uebereinstimmung mit ihrer Ansicht, eben möglichst beschränken.

Sodann weicht aber der Antrag der Kommission in verschiedenen Momenten wesentlich von der Schlußnahme des Nationalrathes ab.

Vorerst will die Kommission keine allgemeine Untersuchung der Arbeitsverhältnisse der Fabrikkinder durch eine eidgenössische Expertenkommission vornehmen lassen. Die Gründe, warum wir von einer solchen absehen möchten, haben wir oben näher auseinandergesetzt. Statt einer Expertenuntersuchung wollen wir durch Vermittlung der Kantonsregierungen bloß einfache Angaben über die Stellung der in den dortigen Fabriken beschäftigten minderjährigen Jugend sammeln lassen.

Dieses hätte aber dennoch in möglichst vollständiger Weise sowohl in Beziehung auf die minderjährigen Arbeiter selbst, als auch in Beziehung auf ihre Arbeit zu geschehen.

In Beziehung auf die Ersteren wäre von jedem industriellen Etablissement, in welchem minderjährige Arbeiter beschäftigt werden, das Altersjahr anzugeben, mit welchem diese Arbeiter in der Fabrik eingestellt werden; ferner die Zahl dieser Arbeiter von jedem Jahrgange etwa bis zur Vollendung des 16. Altersjahres; die Art ihrer Verpflegung und Befestigung in gesunden und kranken Tagen; die Fürsorge für ihre Beschulung, religiöse Bildung und moralische Ueberwachung; die Bestrafung ihrer Fehlritte u. s. w.

In Beziehung auf die Arbeit der gedachten minderjährigen Altersklassen wären anzugeben: die Arten ihrer Arbeit; die tägliche Stundenzahl derselben; der Beginn der Arbeit am Morgen und deren Beendigung am Abend, im Sommer und im Winter; die Rast- und Ruhezeiten während des Tages; die Verwendung derselben zu Nachtarbeiten; ihre Löhnung, deren Ausrichtung und die Fürsorge für deren gute Verwendung.

Alles nach Anleitung eines vom Bundesrathe aufzustellenden Programmes oder Fragechemas.

Endlich verlangt die Kommission bloß die schließliche Vorlage der also gesammelten Materialien an die Bundesversammlung, selbstverständlich begleitet mit einer übersichtlichen, summarischen Zusammenstellung dieser Ergebnisse und in dem Sinne, daß jede weitere Erledigung der Angelegenheit dem dannzumaligen Ermessen der beiden Räthe durchaus

vorbehalten bleibt, sei es, daß sie den gemachten Erhebungen keine weitere Folge geben wollen, oder sei es, daß sie bezügliche Mittheilungen an einzelne Kantonsregierungen zu machen für angemessen erachten, um dieselben zur Beseitigung der in dortigen Fabriken wahrgenommenen Uebelsände, oder vielleicht selbst zur Regulirung der bezüglichen Verhältnisse auf dem Wege der kantonalen Gesetzgebung zu veranlassen.

Wird das von der Kommission beantragte Vorgehen in der Sache also ausgeführt und bezieht, so ist zu erwarten, daß die industriellen Etablissements der unverfänglichen Absicht der Behörden auch desto bereitwilliger und loyaler entgegen kommen werden.

Mit diesen Bemerkungen wiederholen wir schließlich unsern

U n t r a g : *)

„Der Bundesrath sei einzuladen, über die Arbeit der Fabrikfinder in den Kantonen möglichst vollständige Erhebungen zu veranstalten, und die Ergebnisse derselben seiner Zeit der Bundesversammlung vorzulegen.“

B e r n , den 21. Juli 1868.

Namens der Kommission,

Der Berichterstatter:

A. Keller.

*) Derselbe wurde von den eidgenössischen Räthen angenommen (Ständerath 21. Juli, Nationalrath 24. Juli).

**Bericht der ständeräthlichen Kommission über die Motion des Hrn. Nationalrath Dr. Joos,
betreffend die Arbeit der Fabrikkinder. (Vom 21. Juli 1868.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.10.1868
Date	
Data	
Seite	372-379
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 924

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.